



**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG DER MONTAGE VON MECHANISCHEN,  
ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN  
NACH LIEFERUNG GEMÄß ORGALIME S 2012**

Brüssel, März 2014

**PRÄAMBEL**

1. Diese Ergänzungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen „Orgalime S 2012“, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren.

**PFLICHTEN DES LIEFERERS**

2. Nach Mitteilung des Bestellers gemäß Ziff. 4 hat der Lieferer eine oder mehrere fachkundige Überwachungspersonen einzusetzen, um

- a) dem Besteller bzw. seinem Vertreter am Montageort gemäß Ziff. 13 dieser Ergänzungsbedingungen die für die Montage des Liefergegenstandes und, sofern vertraglich vereinbart, für die Inbetriebnahme durch den Besteller notwendigen Anweisungen zu erteilen, und
- b) die Umsetzung der Anweisungen des Lieferers zu überwachen.

Die Anzahl und jeweilige Qualifikation des Personals des Lieferers sowie die geschätzte Montagedauer sind gesondert zu vereinbaren.

Geht dem Lieferer eine solche Mitteilung des Bestellers nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung gemäß S 2012 zu, so erlischt die Pflicht des Lieferers.

**PFLICHTEN DES BESTELLERS**

3. Die Montage erfolgt durch den Besteller; er stellt auf eigene Kosten sämtliche für die Montage des Liefergegenstandes erforderliche Fach- und Hilfskräfte, Ausrüstungsgegenstände und alles im Übrigen sonst Notwendige bei.

**MITTEILUNG DER MONTAGEBEREITSCHAFT VOR ORT**

4. Unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat teilt der Besteller dem Lieferer das Datum mit, an dem der Montageort für die Montagearbeiten und den Beginn der Überwachung bereit sein wird.

**REGIONALE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**

5. Der Besteller setzt den Lieferer rechtzeitig von etwaig vor Ort geltenden regionalen Gesetzen und Vorschriften in Kenntnis, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten des Lieferers erforderlich ist.

Der Lieferer stellt die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften durch sein Personal sicher.

**ARBEITSBEDINGUNGEN**

6. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Überwachung wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Überwachung zu treffen und während der Überwachung beizubehalten.

b) Das Personal des Lieferers hat die Möglichkeit, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und hat Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entsprechen.

c) Der Besteller hat dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Verschlechterung des persönlichen Besitzes des Personals des Lieferers zur Verfügung zu stellen.

d) Der Besteller stellt dem Lieferer unentgeltlich angemessene Büroflächen am Montageort zur Verfügung, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind.

e) Der Besteller gibt die erforderliche Unterstützung um sicherzustellen, dass das Personal des Lieferers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält.

**SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

7. Vor Beginn der Überwachungstätigkeit hat der Besteller den Lieferer von sämtlichen am Montageort geltenden, einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und der Lieferer hat für die Einhaltung solcher Sicherheitsvorschriften durch sein Personal Sorge zu tragen.

8. Erfährt der Besteller von einer Verletzung dieser Bestimmungen durch das Personal des Lieferers, kann der Besteller ihre Eintragung in das gemäß Ziffer 13 vom Lieferer zu führende Überwachungsregister verlangen.

9. Der Lieferer hat den Besteller von etwaigen besonderen Gefahren in Kenntnis zu setzen, die sich aus der Ausführung der Montage ergeben könnten.

**ZEITBASIERTE ABRECHNUNG DER ÜBERWACHUNG**

10. Haben die Parteien die zeitbasierte Abrechnung der Überwachung vereinbart, so gilt Folgendes:

10.1. Die vom Besteller zu zahlenden Sätze ergeben sich aus den Regelungen des Vertrages. Die Sätze sind zahlbar ab Abreise vom Werk des Lieferers bis zum Datum der Rückkehr, einschließlich Ruhetage sowie der für Vorbereitung und Formalitäten in Bezug auf Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit.

10.2. Zahlungen für die erfolgte Überwachung sind gegen monatliche Rechnungen vorzunehmen. Die Zahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen.

10.3. Folgende Posten werden separat in Rechnung gestellt:

- a) Jegliche dem Lieferer für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Ausrüstung und des persönlichen Gepäcks entsprechend der im Vertrag vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;

b) Auslösegeld, einschließlich angemessener Tagegelder für jeden Tag der Abwesenheit des Personals des Lieferers vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage. Tagegelder sind auch bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall auszus zahlen;

c) Überstunden sowie Arbeit an lokalen Ruhe- und Feiertagen bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen;

d) die für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort erforderliche Zeit, sofern diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt;

e) sämtliche vertragsgemäße Ausgaben des Lieferers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn;

f) sämtliche Steuern und Abgaben, die der Lieferer oder sein Personal im Land der Überwachungstätigkeit vom Rechnungsbetrag zu entrichten haben.

#### **PAUSCHALIERTE BERECHNUNG DER ÜBERWACHUNG**

11. Haben die Parteien für die Bezahlung der Überwachung einen Pauschalbetrag zu Grunde gelegt und ist diese Pauschale nicht im Preis für den Liefergegenstand bereits enthalten, hat die Zahlung gegen entsprechende Rechnungen zu 10 % bei Unterzeichnung des Vertrages, zu 30 % nach Mitteilung gemäß Ziff. 4 und die Begleichung des Restbetrages der Pauschale bei Abschluss der Überwachung zu erfolgen.

12. Der angebotene Pauschalpreis umfasst alle unter Ziffer 10.3 (a) bis einschließlich (e) aufgeführte Posten. Verzögert sich die Überwachung aus Gründen, die der Besteller oder einer seiner Vertragspartner, nicht aber der Lieferer, zu vertreten hat, entschädigt der Besteller den Lieferer für:

a) Zusatzarbeiten aufgrund der Verzögerung;

b) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten zum und vom Montageort;

c) Kosten, die dem Lieferer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;

d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals des Lieferers;

e) andere belegte Kosten, die dem Lieferer aufgrund von Abweichungen vom Überwachungsprogramm entstanden sind.

#### **VERTRETER AM MONTAGEORT UND ÜBERWACHUNGSREGISTER**

13.1. Jede der Parteien benennt durch schriftliche Mitteilung eine Person, die sie während der Überwachung vertreten soll. Die Benennung erfolgt spätestens zum Datum der Mitteilung gemäß Ziff. 4.

Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag sind die Vertreter umfassend zur Vornahme von Handlungen für die jeweilige Partei berechtigt, soweit Angelegenheiten im Rahmen der Montage- und Überwachungsarbeiten betroffen sind.

Soweit in diesen Ergänzungsbedingungen darauf Bezug genommen wird, dass eine Mitteilung schriftlich zu erfolgen hat, ist der Vertreter berechtigt, eine solche Mitteilung für die von ihm vertretene Partei entgegen zu nehmen.

13.2. Der Lieferer führt ein Überwachungsregister, in das er sämtliche erfolgte Montage- und Überwachungsarbeiten sowie etwaig aufgetretene Probleme einträgt. Das Überwachungsregister ist täglich von den Vertretern der Parteien auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Vertreter müssen zur Unterzeichnung des Überwachungsregisters berechtigt sein.

#### **AUßERVERTRAGLICHE ARBEITEN**

14. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Personal des Lieferers zur Vornahme von Arbeiten, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferers heranzuziehen.

#### **EINSTELLUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT**

15. Bleibt die Begleichung einer Rechnung bis zum Fälligkeitstermin aus, ist der Lieferer berechtigt, die Überwachung ohne vorherige Ankündigung einzustellen und sein Personal abziehen.

16. Werden die Montagearbeiten aus Gründen eingestellt, die nicht vom Lieferer zu verantworten sind:

a) ist der Besteller berechtigt, das Personal des Lieferers nach Hause zu schicken, sofern er die sich daraus ergebenden Kosten trägt;

b) ist der Lieferer berechtigt, sein Personal auf Kosten des Bestellers zurückzurufen, sofern die Einstellung der Montagearbeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus fortbesteht.

Wird das Personal des Lieferers nach Hause geschickt bzw. abgezogen, führt dies nicht zur Beendigung des Vertrages und seine Durchführung ist lediglich so lange eingestellt, bis der Besteller die Rückkehr des Personals des Lieferers an den Montageort mit einer Frist von mindestens einem Monat oder gemäß anderer Vereinbarung verlangt.

Dauert die Einstellung der Montagearbeiten länger als drei Monate, ist der Lieferer zur Kündigung des Überwachungs-Vertrages berechtigt.

#### **HAFTUNG DES LIEFERERS**

17. Der Lieferer haftet für sämtliche Schäden am Liefergegenstand und am Eigentum des Bestellers, die durch Fahrlässigkeit des Lieferers während der Überwachung verursacht werden, sowie für sämtliche Mängel der Montagearbeit, die auf eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferers gemäß Ziff. 2 zurückzuführen sind. Die diesbezügliche Haftung des Lieferers ist jedoch der Höhe nach auf den für die Überwachungstätigkeit vereinbarten Preis begrenzt.

Werden durch die Fahrlässigkeit oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferers zusätzliche Montagearbeiten erforderlich, so hat der Lieferer damit verbundene Überwachungstätigkeiten unentgeltlich zu erbringen.

18. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Ergänzungsbedingungen ist eine Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.